

Sitzung des Gemeinderates vom 10. August 2017, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, Anita JOST, SCHMITT, FAYMONVILLE, PALM, BRÜLS und HOFFMANN -
Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: ADAMS, MIESEN, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW und PFLIPS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

- Punkt 1. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des 2. Ersatzkandidaten der Liste 10 (WIRTZ), Herr Kevin HOFFMANN, sowie Eidesleistung und Einführung als Gemeinderatsmitglied;
- Punkt 2. Annahme des 1. Nachtrags zum Mehrheitsabkommen 2012;
- Punkt 3. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des neuen Mitgliedes des Gemeindegremiums sowie Eidesleistung und Einsetzung der Schöffin, Frau Viviane JOST;
- Punkt 4. Protokoll der Sitzung vom 27. Juli 2017 – Annahme.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

GEMEINDERAT

Punkt 1. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des 2. Ersatzkandidaten der Liste 10 (WIRTZ), Herr Kevin HOFFMANN, sowie Eidesleistung und Einführung als Gemeinderatsmitglied (D.K.Nr. 172.22)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27. Juli 2017 über die Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Vroni COLLAS, Liste 10 (WIRTZ), als Schöffin und als Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass somit der zweite Ersatzkandidat der Liste 10 (WIRTZ), Herr Kevin HOFFMANN, als Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN eingeführt werden kann;

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass Herr Kevin HOFFMANN:

- weiterhin alle in Artikel L1125-1 bis L1125-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt;
- auf Grund des Artikels L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung weder wegen einer Verurteilung das Wählbarkeitsrecht verloren noch eine Aberkennung des Wahlrechtes erfahren hat und auch nicht eine zeitweilige Aberkennung des Wahlrechtes für eine noch nicht abgelaufene Frist erfahren hat;
- von keiner der nachstehenden in spezifischen Regelungen eingetragenen Unvereinbarkeiten betroffen ist:
 - die Unvereinbarkeit der Ämter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit der Ausübung eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gerichtsgesetzbuch, Art. 293 und 300);
 - die Unvereinbarkeit zwischen der Eigenschaft als Personalmitglied des ÖSHZ (einschließlich der Fachkräfte der Heilkunde) und dem Amt eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderatsmitglieds, das im Zuständigkeitsbereich des ÖSHZ ausgeübt wird; diese Unvereinbarkeit wird durch die zwischen der Gemeinde und dem ÖSHZ bestehende organische Verbindung begründet (Grundlagengesetz ÖSHZ, Art. 49, § 4);
 - die gleichzeitige Ausübung des Amtes eines Richters, eines Referendars oder eines Greffiers beim Schiedshof und eines durch Wahl verliehenen öffentlichen Amtes (Gesetz vom 06.01.1989 über den Schiedshof, Art. 44);
 - die Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Mitglieds des Staatsrats (unter Vorbehalt von Ausnahmegenehmigungen ist das Verwaltungspersonal des Staatsrats ebenfalls betroffen) und einem durch Wahl verliehenen öffentlichen Amt (Koord. Gesetz über den Staatsrat, Art. 107 und 110);
 - das Amt eines Sachverständigen (im Sinne des K.E. vom 09.03.1953, Art. 2 über den Handel von Schlachtfleisch und zur Regelung der Begutachtung der innerhalb des Landes geschlachteten Tiere) ist unvereinbar mit der Ausübung des Mandats eines Bürgermeisters, eines Schöffen oder eines Gemeinderatsmitglieds, falls die Ernennung vom Gemeinderat ausgeht;

Der Vorsitzende fordert Herrn Kevin HOFFMANN auf, vor ihm und in öffentlicher Sitzung den in Artikel L1126-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“

Der vorerwähnte Eid wird durch Herrn Kevin HOFFMANN geleistet und anschließend die Eidesleistungsurkunde in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, wovon ein Exemplar für das Ratsmitglied bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung durch den Vorsitzenden, dass Herr Kevin HOFFMANN in sein Amt als Ratsmitglied eingeführt ist.

Punkt 2. Annahme des 1. Nachtrags zum Mehrheitsabkommen 2012 (D.K.Nr. 172.31)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel L1123-1 ff. des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welcher die Prozedur des Mehrheitsabkommens zur Bildung des Gemeindekollegiums festlegt;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 03.12.2012 über die Annahme des Mehrheitsabkommens;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27. Juli 2017 über die Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Vroni COLLAS, Liste 10 (WIRTZ), als Schöffin und als Mitglied des Gemeinderates von BÜLLINGEN;

Auf Grund des vorliegenden Resultats der Gemeinderatswahlen vom 14.10.2012, woraus hervorgeht, dass die politische Gruppierung des Gemeinderates sich wie folgt zusammensetzt:

Liste	Effektive Mitglieder	
Liste 9: FBB	1. Rainer STOFFELS, 2. Alexander MIESEN und 3. Andreas PFLIPS	3 Mitglieder
Liste 10: Liste WIRTZ	1. Friedhelm WIRTZ, 2. Anita JOST, 3. Willy HEINZIUS, 4. Wolfgang REUTER, 5. Herbert RAUW, 6. Michael SCHMITT, 7. Reinhold ADAMS, 8. Heribert STOFFELS, 9. Matteo RAUW, 10. Vroni COLLAS, 11. Viviane SCHARRES-JOST, 12. Kristina FAYMONVILLE, 13. Nina HEINERS und 14. Martina BONGARTZ-PALM	14 Mitglieder

und die Liste WIRTZ mit 14 von 17 Sitzen die absolute Mehrheit errungen hat;

Nach Durchsicht des vorliegenden Nachtrags Nr. 1 zum Mehrheitsabkommen der Liste 10;

In Erwägung, dass der Nachtrag Nr. 1 zum Mehrheitsabkommen den Bestimmungen der Artikel L1123-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung entspricht;

In Erwägung, dass der Nachtrag Nr. 1 zum Mehrheitsabkommen die Angaben in Bezug auf die zu ersetzende Schöffin aufführt;

In Erwägung, dass dieses Mehrheitsabkommen durch die vorgeschlagene Person und von 13 Gewählten der Mehrheitsliste 10, die über 14 Mandate verfügt, unterzeichnet wurde;

SCHREITET zur mündlichen Abstimmung über die Annahme des vorliegenden Mehrheitsabkommens;

Mit JA stimmen namentlich ab: WIRTZ, Anita JOST, HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW, SCHMITT, Heribert STOFFELS, Viviane JOST, FAYMONVILLE, PALM, BRÜLS und HOFFMANN;

Auf Grund dieser Abstimmung;

BESCHLIESST den Nachtrag Nr. 1 zum Mehrheitsabkommen 2012 einstimmig anzunehmen: Die Zusammensetzung des Gemeindekollegiums ändert sich wie folgt: die 4. Schöffin ist Frau Viviane JOST.

Punkt 3. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des neuen Mitgliedes des Gemeindekollegiums sowie Eidesleistung und Einsetzung der Schöffin, Frau Viviane JOST (D.K.Nr. 172.31)

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass Frau Viviane JOST von keiner der in Artikel L 1125-2 und L1125-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung angeführten Unvereinbarkeiten betroffen ist;

Auf Grund des in der heutigen Sitzung mit den Stimmen der Mehrheit angenommenen Nachtrags Nr. 1 zum Mehrheitsabkommen, welches Frau Viviane JOST als 4. Schöffin bezeichnet;

Auf Grund des Artikels L1126-1, § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Fordert der Vorsitzende die designierte Schöffin, Frau Viviane JOST, auf, nachstehenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“

Worüber Urkunde in doppelter Ausfertigung erstellt wird, wovon ein Exemplar für die Schöffin bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass die Schöffin in ihr Amt eingeführt ist.

Punkt 4. Protokoll der Sitzung vom 27. Juli 2017 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27. Juli 2017 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Juli 2017 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.